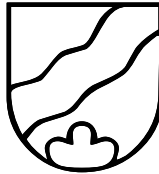


# Gemeinde Brittnau



# Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Brittnau erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

## **Gemeindeordnung**

### **§ 1**

Begriff

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Brittnau ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen die darin wohnen oder sich aufhalten.
- <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Brittnau wird in diesem Gesetz und weiteren Erlassen als „Gemeinde“ bezeichnet.

### **§ 2**

Zweck

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

### **§ 3**

Organisationsform

In der Gemeinde Brittnau gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

### **§ 4**

Organe

Organe der Gemeinde Brittnau sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellte mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

## **§ 5 Gemeindeversammlung**

Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung besteht aus den in der Gemeinde Brittnau wohnhaften Stimmberechtigten und hat die in § 20 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse und wird gemäss §§ 22 ff Gemeindegesetz einberufen und durchgeführt.

<sup>2</sup> Im Weiteren obliegt ihr:

- a) Der Abschluss von Verträgen über Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates
- b) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37, Abs. 2, lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorstationen, Pumpstationen, etc. für die der Gemeinderat zuständig ist.

## **§ 6**

Einberufung

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.

Initiativrecht

<sup>2</sup> Durch begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

## **§ 7 Gesamtheit der Stimmberechtigten**

Wahlen

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten hat die gemäss Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne nach den Vorgaben des Gesetzes über die politischen Rechte vorzunehmen.

Referendum

Neben dem Initiativrecht steht ihr das fakultative und obligatorische Referendum zu. (§§ 31 und 33 Gemeindegesetz)

Unterschriftenzahl <sup>2</sup> Die erforderliche Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum beträgt ein Zehntel (1/10) der Stimmberechtigten.

## **§ 8 Gemeinderat**

Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.

## **§ 9**

Aufgaben und Befugnisse <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu.

<sup>2</sup> Es werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen:

- a) Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 500'000.- pro Jahr.
- b) Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 80'000.00 pro Einzelfall.
- c) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat hat jährlich über die abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Behörden und Kommissionen**

Mitgliederzahl Es bestehen folgende Behörden und Kommissionen:

- a) Schulpflege: 5 Mitglieder
- b) Finanzkommission: 3 Mitglieder
- c) Wahlbüro: 2 Stimmezähler und 2 Ersatzmitglieder
- d) Steuerkommission: 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied

- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Kommissionen mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen oder beratender Funktion wählen.  
Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.

### **§ 11**

#### **Abgeordnete in Gemeindeverbände**

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

### **§ 12**

#### **Publikation**

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Zofinger Tagblatt (amtliches Publikationsorgan).

### **§ 13**

#### **Rechtsmittel**

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff Gemeindegesetz geregelt.

### **§ 14**

#### **Schlussbestimmung**

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2006 Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird jene vom 28. November 1980 aufgehoben.

Die Gemeindeordnung kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss und anschliessende Urnenabstimmung abgeändert werden.

**GEMEINDERAT BRITTNAU**

Frau Gemeindeammann    Die Gemeindeschreiberin

*Christine Schmid*

*Denise Woodtli Ritschard*

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:  
19. November 2004

Von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung angenommen am: 27. Februar 2005

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt  
am: 4. April 2005